



Koblenz – Magnet am Deutschen Eck:
Die Stadt zum Bleiben.

Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.:	BV/0115/2011		Datum:	22.02.2011
Bürgermeisterin				
Verfasser:	31-Ordnungsamt	Az:	31/II	
Gremienweg:				
17.03.2011	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	<input type="checkbox"/> ohne BE
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> geändert
TOP öffentlich		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen	
28.02.2011	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	<input type="checkbox"/> ohne BE
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> geändert
TOP nicht öffentlich		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen	
Betreff:	Satzung der Stadt Koblenz zur Festsetzung der Außenbewirtschaftungszeiten während der Bundesgartenschau 2011			

Beschlussewurf:

Der Stadtrat beschließt die Satzung der Stadt Koblenz zur Festsetzung der Außenbewirtschaftungszeiten während der Bundesgartenschau 2011.

Begründung:

Nach § 4 Abs. 4 Landes-Immissionsschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LImSchG) kann bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses für den Betrieb der Außengastronomie der Beginn der Nachtzeit um mehr als 1 Stunde hinausgeschoben werden. In diesem Zusammenhang werden die Gemeinden ermächtigt, entsprechende Regelungen auch durch eine Satzung zu treffen. Die Durchführung der Bundesgartenschau begründet zweifelsfrei ein besonderes öffentliches Interesse.

Die Durchführung der Außengastronomie in Gebieten mit unmittelbarer Wohnbebauung erfordert eine Interessensabwägung zwischen den wirtschaftlichen Interessen der Gastronomie einerseits sowie dem Recht auf Nachtruhe der unmittelbar betroffenen Anwohner andererseits. Durch die in der Satzung getroffenen Lärmschutzmaßnahmen soll dem Ruhebedürfnis der Anwohner Rechnung getragen werden. Weitergehende Maßnahmen werden nicht für erforderlich gehalten, da aufgrund des zu erwartenden hohen Besucheraufkommens der Lärmpegel durch Unterhaltungsgeräusche, insbesondere im unmittelbar angrenzenden Umfeld beim Betreten und Verlassen des Buga-Geländes mit hoher Sicherheit über dem der Minderheit der bewirteten Gäste vor den Gaststätten liegen wird.

Anlage/n:

Satzung der Stadt Koblenz zur Festsetzung der Außenbewirtschaftungszeiten während der Bundesgartenschau 2011